



An die Landesamtsdirektion des Landes Kärnten
per E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt, 10.09.2019

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020 - K-ROG 2020**

BIO AUSTRIA nimmt zum Begutachtungsentwurf des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020 - K-ROG 2020 in offener Frist wie folgt Stellung:

zu §27 (5)

Die Obergrenze von 700 m² Geschossfläche stellt vor allem für den Bio-Landbau, aber auch für alle anderen auf Tierwohl ausgerichteten Haltungssysteme ein großes Problem dar. Ausschlaggebend dafür sind der höhere Flächenbedarf bzw. die geringere Besatzdichte in der Bio-Tierhaltung und anderen tierfreundlichen Haltungssystemen. Dies betrifft aber nicht nur Neu- sondern auch Umbauten und bedeutet für die Praxis, dass z.B. Betriebe, die ihr bestehendes Haltungssystem verbessern und den Tieren in Zukunft mehr Platz anbieten wollen (Umstieg auf Bio oder Erfüllung höherer Produktionsstandards), die Errichtung und zur Verfügungstellung zusätzlicher Stallflächen deutlich erschwert und meist sogar verunmöglicht wird. Eine Geschossflächenbeschränkung wirkt sich somit negativ auf das Tierwohl aus.

Zudem erschwerend wirkt sich im Biolandbau aus, dass gemäß EU-Bio-Verordnung für alle Tiere zusätzlich zur Stallfläche auch Auslaufflächen angeboten werden müssen. Dadurch wird die Geschossfläche beträchtlich erhöht. So werden z.B. in der Schaf- und Ziegenhaltung 1,5 m² Stallfläche und 2,5 m² Auslauffläche für Muttertiere verlangt. Das bedeutet die Auslauffläche beträgt ein Vielfaches der Stallfläche. Ähnliches gilt hinsichtlich des Außenscharranges in der Bio-Geflügelhaltung. Im Gesetzestext wird auf eine mögliche Anrechnung von Außen- bzw. Auslauffläche zur Geschossfläche nicht eingegangen, wodurch für die Bauern extreme Rechtsunsicherheit entsteht.

Diesbezüglich muss jedoch vermerkt werden, dass selbst wenn die Auslauffläche nicht zur



Die Biobauern Österreichs

Geschossfläche zählt, viele Haltungssysteme in der Biotierhaltung keine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf aufweisen, sondern die Möglichkeit der Summenbildung (Gesamtfläche von Auslauf und Stallfläche bleibt gleich, jedoch wird die Stallfläche zugunsten der Auslauffläche reduziert) in Anspruch genommen wird. Diese Möglichkeit ist vor allem in der Bio-Schweinehaltung weit verbreitet. Beispiel Mastschweine über 110 kg LG: Laut EU-Bio-VO werden 1,5 m² Stallfläche und 1,2 m² Auslauffläche verlangt. Das sind in Summe 2,7 m². In der Praxis wurde die Stallfläche auf die Liegefläche 0,7 m² reduziert, dafür aber ein großzügiger Aktivitätsbereich im Auslauf (inkl. Fütterung, Tränke und Wühlmöglichkeit) von 2,0 m² angeboten.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die neue EU-Bio-Verordnung (gilt ab 01.01.2021, mehrjährige Übergangsfristen sind wahrscheinlich) zum Teil geringere Besatzdichten als die derzeit gültige gesetzliche Regelung fordert. Davon betroffen ist vor allem die Bio-Geflügelhaltung. Aufgrund dessen, dass der Außenscharraum im neuen Verordnungstext nicht mehr zur Besatzdichtenerhöhung im Stall herangezogen werden kann, sind die bestehenden Bio-Geflügelbetriebe gefordert die Stallflächen um bis zu 33% zu erhöhen. Deshalb ist davon auszugehen, dass nach Ablauf der Übergangsfristen nahezu alle bestehenden Bio-Hühnerställe von der 700m²-Regelung betroffen sein werden. Eine Reduktion des Tierbestandes, um der neuen EU-Bio-Verordnung gerecht zu werden, ist aufgrund der Vorgaben der Geflügelvermarktungsunternehmen nicht möglich.

Unserer Meinung nach sollte die Geschossflächenbegrenzung gänzlich gestrichen werden, da sie negative Effekte auf das Tierwohl hat, da Haltungssysteme mit höherer Besatzdichte weniger betroffen sind. Zudem stellt sie eine Hürde für Betriebe dar, die sich weiterentwickeln wollen (z.B. Umstieg auf Bio) oder ihr bestehendes Haltungssystem aufgrund strengerer Richtlinien (Gesetze, Marktanforderung) adaptieren müssen.

Für den sehr ungünstigen Fall, dass eine Streichung des gesamten Absatzes nicht möglich ist, muss zumindest ein Bestandsschutz bestehender Haltungssysteme gegeben sein und des Weiteren zumindest eine Ausnahme für gesetzlich verpflichtende oder das Tierwohl steigernde Maßnahmen geschaffen werden z.B. durch die Auflage, dass sich der Tierbestand im Zuge des Umbaus nicht oder nur wenig vergrößern darf. Das Thema Tierwohl wird seitens der Konsumenten und Konsumentinnen immer stärker aufgegriffen und stellt ein wichtiges Kriterium für die Kaufentscheidung dar, weshalb in den letzten Jahren auch seitens der Aufkäufer und Vermarkter neue tierwohlfördernde Vermarktungsprojekte ins Leben gerufen wurden. Der derzeitige Entwurf des Gesetzestextes erschwert interessierten



Die Biobauern Österreichs

Betrieben den Einstieg in solche Vermarktungsschienen und hat demnach negative Auswirkungen auf das Tierwohl von Nutztieren allgemein.

zu § 28 (3)

Die der Absatz 3 ist nach unserer Ansicht gänzlich zu streichen, um eine adäquate Tierhaltung auch in Zukunft zu ermöglichen. Die genannten Tierzahlen der Kategorie I sind absolut zu niedrig angesetzt und liegen zum Teil weit von den derzeit in der Praxis bereits üblichen Betriebsgrößen entfernt. Selbst die im Biolandbau geltenden und in der Praxis grundsätzlich üblichen Obergrenzen sind davon betroffen. Eine Erhöhung auf die im Bio-Landbau gültigen Werte im Geflügelbereich (9.600 Masthühner und 6.000 Legehennen) ist absolut notwendig. Dies gilt auch für alle anderen Tierkategorien. Die Werte im Entwurf des Gesetzestextes sind aufgrund der bereits jetzt herrschenden Strukturen in der LW insgesamt deutlich zu niedrig angesetzt. Zum Beispiel verdeutlicht, dass laut der neuen EU-Bio-Verordnung ein Betrieb mit 50 ausgewachsenen Rindern als Kleinbetrieb definiert wird und dieser mit der Nachzucht (Kälber und Jungvieh) die im Gesetzestext genannten 85 Tiere am Betrieb schon bei weiten überschreitet.

Für BIO AUSTRIA Kärnten



Johann Kreschischnig, Obmann